

Gewaltfreie Erziehung in Institutionen - Zwischen Anspruch und Wirklichkeit -

Einleitende Anmerkungen

Professor Dr. Ludwig Salgo

Goethe Universität, Frankfurt am Main Fachbereiche
Erziehungswissenschaften und Rechtswissenschaft

Folgen der Kinderarmut I

- Kinder, die Armutsrisiken ausgesetzt sind, sind auch stärker Gewaltrisiken ausgesetzt
- von Ausschluss bedroht sind: Kinder alleinerziehender und arbeitsloser Eltern, Kinder mit Migrationshintergrund sowie Kinder in problematischen und gewaltbelasteten Lebensverhältnissen.
- Armutserfahrungen haben demnach stark negative Auswirkungen auf Kinder, wenn sie mindestens ein Drittel der Kindheit andauern. Je länger und je öfter Kinder Phasen von relativer Armut durchleben, desto negativer sind die Folgen nicht nur für die materielle Situation.
- Wer als Kind dauerhaft unterhalb der Armutsgrenze leben muss, ist als Erwachsener deutlich unzufriedener mit seinem Leben. Gelernte Hoffnungslosigkeit macht es schwer, Herausforderungen im weiteren Leben zu meistern.

Folgen der Kinderarmut II

- Besonders schwierig ist die Situation von Kindern alleinerziehender Eltern.
- Sie haben zum Beispiel bereits am Ende der vierten Klasse einen Leistungsrückstand in Mathematik und Naturwissenschaften von einem halben Lernjahr auf ihre Altersgenossen. Die Ursache liegt jedoch nicht in der Familienform, sondern in den sozialen und ökonomischen Problemen vieler alleinerziehender Eltern. 2009 hatte zum Beispiel jede vierte alleinerziehende Mutter die Schule nicht beendet bzw. lediglich einen Hauptschulabschluss.

Folgen der Kinderarmut III

- diese Kinder machen weniger Sport, sehen mehr fern und rauchen häufiger.
- Ihr Gesundheitsstatus ist schlechter
- Problembelastete Kinder und Jugendliche sind auch stärker in Gefahr von Computer- und Internetabhängigkeit, da sie dort möglicherweise leichter Erfolgserlebnisse haben.
- „Schwierige“ Lebensverhältnisse sind auch Hauptursache für gewalttätiges Verhalten: schlagende Eltern, Gewaltmedienkonsum, gewaltakzeptierende Männlichkeitsnormen und das Zusammentreffen vieler Heranwachsender mit solchen Erfahrungen in bestimmten Schulen oder Stadtteilen. Übernahme der Gewaltmuster.

Cave

- Armut (be)fördert Kindeswohlgefährdung
- Armut Kindeswohlgefährdung; dh nicht alle „arme“ Eltern gefährden ihre Kinder
- Auch in finanziell gut gestellten Familien sind Kinder Gewaltrisiken ausgesetzt
- Auch in „teueren“ Einrichtungen bestehen erhebliche Risiken
- Bildung und materielle Sicherheit sind die besten Garanten, um Gewaltrisiken und den Herausforderungen der Erziehung und des Erwachsenwerdens zu begegnen

UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK)

- **20. November 1989** von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen
- am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet
- am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen
- am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten
- am 15. Juli 2010 Rücknahme der Vorbehalte zum Übereinkommen
- am 3. Mai 2010; formale Übergabe des Rücknahmeschreibens an die Vereinten Nationen am 15. Juli 2010

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 19

Schutz vor Gewaltauswendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltauswendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung Oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

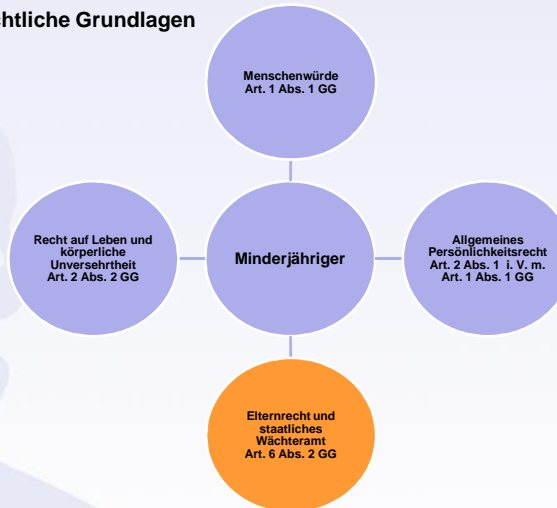
Kinderrechte im Grundgesetz

- Das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit** (Art. 2 Abs. 2 GG),
- Das **Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** (Art. 2 Abs. 1 GG),
- Die **Verpflichtung zur Wahrung der Menschenwürde** (Art. 1 Abs. 1 GG)

gehören bekanntlich zu den Grundpfeilern unserer Verfassung schlechthin. Die Geltung dieser fundamentalen Verfassungsaussagen für Minderjährige stellt niemand in Frage

Minderjährige im Grundgesetz (GG)

Verfassungsrechtliche Grundlagen



Gewalt in Institutionen – Gewalt in der Familie

Der gesetzlichen Verankerung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ging in D eine heftige 20 Jahre andauernde Debatte voraus:

Seit 2000 gilt:

- „Kinder haben ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, Körperliche Bestrafungen, **seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen** sind unzulässig“.
- „Die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen auch Wege aufzeigen, wie **Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden** können“ (§ 16 I 3 SGB VIII)

Erziehung im Spiegel der Arbeit des Frankfurter Kinderbüros (2013)

Insbesondere zum Recht auf gewaltfreie Erziehung erhält das Kinderbüro erschütternde Einblicke in das Leben und die Alltagswelt der Kinder. **Bezogen auf Körperstrafen berichten knapp Dreiviertel der Kinder davon, dass sie von ihren Eltern einen Klaps, ein Ohrfeige oder aber auch Schläge erhalten, für ein Verhalten, das ihre Eltern nicht gutheißen bzw. für frech halten.** Darüber hinaus sind Drohungen, Hausarrest, ohne Essen ins Bett gehen, Fernseh- und Computerverbot oder anderweitige Sanktionen durchaus üblich.

Züchtigungsrecht der Lehrer

Frechheit, Ungehorsam und vorsätzliche Störung, urteilt der Bundgerichtshof (BGH) am 23. Oktober 1957, können ein Grund zu körperlicher Züchtigung sein. Als zweckmäßigstes Mittel werden "maßvolle Schläge mit dem Rohrstock auf die Hand oder auf das Gesäß" empfohlen. Anlass der BGH-Entscheidung ist das Berufungsverfahren gegen einen hessischen Volksschullehrer, der Ohrfeigen und Stockschläge ausgeteilt hatte. Zwar sei, so die Karlsruher Richter, jede Züchtigung eine Körperverletzung. Sie bleibe aber straflos, da Lehrer generell "durch das Gewohnheitsrecht" zu Ohrfeigen und Stockschlägen befugt seien.

Das Ende des Züchtigungsrechts der Lehrer

Erst in den sozial-liberal geprägten 70er-Jahren verschwindet das Züchtigungsrecht nach und nach aus den Schulgesetzen der Bundesländer. 1976 korrigiert der Bundesgerichtshof seine Rechtsauffassung aus dem Jahre 1957 auf und erklärt die Rechtfertigung von Züchtigungen durch das Gewohnheitsrecht für unzulässig. Als letztes Land verbietet Bayern 1980 den Einsatz von Watschen und Rohrstock.

Art. 19, 20 UN-KRK

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat **Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.**

- Die gewaltfreie Erziehung in Institutionen ist der UN-KRK so selbstverständlich, dass eine explizite Erwähnung sich – außer diesem Hinweis der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern, die aus der familiären Umgebung herausgelöst sind - sich im Text nicht finden läßt.
- Selbstverständlich sind die in Art. 19 UN-KRK beschriebenen Formen der Kindeswohlgefährdung überall geächtet.
- Bemerkenswert ist: der deutsche Gesetzgeber erklärt neben der körperlichen Bestrafung, auch subtilere Formen als körperliche Bestrafungen, nämlich seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen für unzulässig

Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 2 SGB VIII

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Allgemeine Prinzipien der UN-KRK

- *Gleichbehandlung* aller Kinder im Hinblick auf ihre *universellen* Menschenrechte
- *Vorrangige* Erwägung *des Kindeswohls*, wenn Kinder betreffende Entscheidungen anstehen
- *Leben und Überleben* sowie die *Entwicklung* müssen sichergestellt werden
- ***Gehörtwerden* der Kinder in allen Angelegenheiten, die sie berühren, muss sichergestellt sein**

Art. 12 UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, *das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden*, das Recht zu, diese Meinung *in allen das Kind berührenden Angelegenheiten* frei zu äußern, und *berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen* und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, *in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren* entweder *unmittelbar oder durch einen Vertreter* oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften *gehört zu werden*.

Sicherung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung in Institutionen durch Partizipation

- Eine partizipative Kultur des Umgangs mit Kindern in Institutionen, wie von Art. 12 UN-KRK gefordert, bietet einen hervorragenden Schutz vor Übergriffen
- Art. 12 UN-KRK zählt zu den Fundamenten
- Art. 12 UN-KRK wird vielfach unterschätzt
- Art. 12 UN-KRK gehört zu den größten Herausforderungen der innerstaatlichen Umsetzung
- In Institutionen, in denen Beteiligungs- und Beschwerderechte Minderjähriger selbstverständlich sind, verringert sich das Risiko für eine Missachtung fundamentaler Rechte der Minderjährigen erheblich

